



Newsletter 10/2022 der Zulassungsbehörde des Main-Kinzig-Kreises

1. Besondere Öffnungs- und Abgabezeiten im Dezember 2022

Wie jedes Jahr ergeben sich durch die Feiertage „zwischen den Jahren“ geänderte Öffnungs- und Geschäftszeiten. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick der jeweils geltenden Bestimmungen am Großkunden-, Standard- und Schnellschalter.

a. Großkundenschalter

Bei Abgabe von Zulassungsvorgängen, die am Großkundenschalter (GKS) bis zum Mittwoch, den 28.12.2022 abgegeben werden, wird eine Bearbeitung bis zum Ende des Jahres 2022 zugesichert. Sollte es zu außergewöhnlichen Ereignissen wie z. B. längerer Totalausfall der EDV/ Verbindung KBA oder Quarantänemaßnahmen kommen, wird die Lage neu bewertet und entsprechend informiert.

Selbstverständlich können auch nach Mittwoch, den 28.12.2022, noch Vorgänge am Großkundenschalter eingereicht werden, jedoch wird bei einer späteren Abgabe über den Großkundenschalter keine Garantie für eine Bearbeitung der Zulassungsvorgänge im Jahr 2022 gegeben.

Letztmalige Möglichkeit zur Abholung von Vorgängen am Großkundenschalter ist damit am Freitag, den 30.12.2022.

Bitte passen Sie Ihre Planungen entsprechend an und kümmern Sie sich rechtzeitig um die Abgabe über den Großkundenschalter oder entsprechende Termine. Kurzfristige Zulassungsaktionen im größeren Umfang sind unter den aktuellen Umständen nicht möglich. Wir weisen darauf hin, dass die generellen Abgabe- und Abholzeiten am Großkundenschalter zwingend einzuhalten sind:

- Außenstelle Schlüchtern: 08:00 – 10:00 Uhr
- Außenstelle Linsengericht: 08:00 – 11:00 Uhr
- Außenstelle Hanau: 08:00 – 11:00 Uhr

b. Standard- und Schnellschalter

Am Standard- und Schnellschalter gelten in der Kalenderwoche 52, d. h. vom 26.12.2022 bis zum 30.12.2022 nachfolgende eingeschränkte Öffnungszeiten:

- **Linsengericht und Hanau: Montag bis Freitag 07:30 – 12:30 Uhr**
- Schlüchtern: Nur nach vorheriger Terminvereinbarung!

Unabhängig davon sind grundsätzlich die aktuellen Informationen unter www.mkk.de im Bereich der Zulassungsstelle zu berücksichtigen.

2. Auslaufende Emissionsklassen; Bekanntmachungen des KBA

Erinnerung

Das Kraftfahrtbundesamt (KBA) veröffentlicht und aktualisiert regelmäßig das "Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern".

- Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern: https://www.kba.de/DE/Statistik/Verzeichnisse/systematische_verzeichnisse_inhalt.html?nn=3505666
- Bekanntmachungen KBA: https://www.kba.de/DE/Statistik/Bekanntmachungen/bekanntmachung_node.html



Aus dem "Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern" sind in Teil A2 die Emissionsklassen sowie Ihre Erstzulassungsfähigkeit ersichtlich. Nach Ablauf der vorgenannten Frist kann das Fahrzeug nicht mehr zugelassen werden. Die Zulassungsbehörde empfiehlt daher die Schadstoffklassen bei noch nicht zugelassenen Fahrzeugen im Hinblick auf den Jahreswechsel zu prüfen.

3. Regelungen am Großkundenschalter

Wie bereits im Newsletter 06/2022 ausgeführt, steht die Funktionsfähigkeit und Effizienz des Großkundenschalters in direktem Bezug mit der Einhaltung der Regelungen und Absprachen, die hierfür getroffen wurden. Hierzu möchten wir nochmals eine Ergänzung vornehmen:

a. Nutzung des Privat- und Schnellschalters

Für Nutzer*innen des Großkundenschalters steht der Privat- und Schnellschalter **nicht** zur Verfügung. Die Vorgänge sind gebündelt über den Großkundenschalter einzureichen.

Die Nutzung des Privat- oder Schnellschalters kann in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der Team- oder Sachgebietsleitung erfolgen.

b. Generalvollmachten

Am Großkundenschalter eingereichte Generalvollmachten (z. B. zwischen Zulassungsdiensten und Autohäusern) dürfen max. 6 Monate alt ein.

c. Feedback und Vorschläge

Feedback und Vorschläge können Sie gerne jederzeit an zulassung@mkk.de übersenden.

4. Verkleinerte Kennzeichen

Nicht selten wird bei der Zulassung eines importierten Fahrzeuges der Wunsch nach einem verkleinerten zweizeiligen Kennzeichen (umgangssprachlich "US - Kennzeichen") geäußert. Es handelt sich hierbei um Kennzeichen mit den Maßen 255*130mm, die nach den Bestimmungen der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) grundsätzlich nur für Leichtkrafträder und landwirtschaftliche Zugmaschinen vorgesehen sind. Derartige Kennzeichen können in bestimmten Einzelfällen durch eine Ausnahmegenehmigung auch an andere Fahrzeuge (z. B. PKW) zugeteilt werden. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die häufig gestellten Fragen (FAQ) zu diesem Thema:

a. Wie kann eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden?

Zur Überprüfung, ob ein verkleinertes Kennzeichen zugeteilt wird, ist eine Vorfahrt des Fahrzeuges erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine Einzelfall- und Ausnahmeentscheidung. Im Rahmen dieses Termins wird das grundsätzliche Procedere und die rechtlichen Grundlagen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Führen verkleinerter zweizeiliger Kennzeichen erläutert. Zudem wird anhand von Kennzeichenrohlingen am Fahrzeug überprüft, welche Kennzeichen angebracht werden können. Die Vorfahrtstermine finden nach vorheriger Terminanfrage an zulassung@mkk.de mit der Sachgebietsleitung der Zulassungsstelle statt.

b. Wann scheidet eine Ausnahmegenehmigung aus?

Es gibt mehrere Gründe, warum eine Ausnahmegenehmigung ausscheiden kann. In diesen Fällen wird empfohlen von einem Antrag abzusehen, da dieser nicht positiv entschieden werden kann. Zu den Ablehnungsgründen zählen insbesondere:



- Anbringung eines regulären ein- oder zweizeiligen Kennzeichens möglich
- durch nachträgliche Änderungen oder den Anbau von Zubehör ist die Anbringung eines vorschriftsmäßigen Kennzeichens nicht mehr möglich (z. B. Nachrüstung Gasantrieb)
- Wunsch nach einem verkleinerten Kennzeichen aus ästhetischen Gründen

c. Was ist die Rechtsgrundlage für die Entscheidung der Zulassungsbehörde?

Die Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichen ist in § 10 i. V. m. der Anlage 4 (insbesondere den Ergänzungsbestimmungen) der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) geregelt. Darüber hinaus findet auch das EU-Recht Anwendung:

- Verordnung (EU) Nr. 1003/2010 der Kommission vom 8. November 2010 über die Typgenehmigung der Anbringungsstelle und der Anbringung der hinteren amtlichen Kennzeichen an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern
- Richtlinie 2009/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens an der Rückseite von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen
- Richtlinie 2009/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über bestimmte Bestandteile und Merkmale von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern

d. Welche Gebühren fallen an?

Die Gebühren im Zulassungswesen sind in der Gebührenordnung für den Straßenverkehr (GebOSt) bundesweit einheitlich geregelt. Neben den regulären Zulassungsgebühren für die Umschreibung/ Neuzulassung des Fahrzeuges wird für die Ausnahmegenehmigung eine zusätzliche Gebühr i. H. v. mindestens 90,00€ erhoben. Die Gebühr für die Ausnahmegenehmigung wird nach Aufwand und unter Berücksichtigung eines angemessenen wirtschaftlichen Vorteils für ersparte Umrüstkosten festgesetzt.

e. Besteht ein Anspruch auf Zuteilung eines verkleinerten Kennzeichens, wenn dieses von einer anderen Zulassungsbehörde zugeteilt wurde oder im Einzelbetriebserlaubnis eine entsprechende Bemerkung aufgenommen wurde?

Im Fahrzeugschein (ZB Teil I) sind bereits Angaben zur Kennzeichenanbringungsfläche von der vorherigen Zulassungsbehörde im Feld 22 vermerkt worden. Entsteht hieraus ein Anspruch auf erneute Zuteilung eines solchen Kennzeichens? Nein. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für den jeweiligen Zulassungsbezirk und kann bei Halterwechsel nicht übertragen werden. Jede Zulassungsbehörde prüft eigenständig, ob erneut eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden muss. Im Gutachten zur Erlangung der Betriebserlaubnis gemäß § 21 StVZO / § 13 EG-FGV werden bereits Äußerungen zur Kennzeichenanbringung getroffen. Warum muss eine zusätzliche Ausnahmegenehmigung beantragt werden? Unterschreitet die Fläche der serienmäßigen Anbringungsstelle die in § 10 Abs. 6 Nr. 1 FZV i. V. m. VO(EU) 1003/2010 angegebenen Mindestabmessungen (520*120 oder 340*240), ist dies im Gutachten in Feld 22 zu vermerken. **WICHTIG:** Dies begründet keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung eines entsprechenden Kennzeichens.

Aktuelle Informationen finden Sie auch stets unter www.mkk.de im Bereich der Zulassungsbehörde: https://www.mkk.de/buergerservice/lebenslagen_1/auto_verkehr_und_oepnv/32_zulassungsstelle/index_zulassungsstelle.html

Dort werden ebenfalls alle Newsletter samt Anlagen zur Verfügung gestellt. Die An- und Abmeldung zum Newsletter kann über zulassung@mkk.de vorgenommen werden. Bitte beachten Sie, dass nur eine E-Mailadresse pro Unternehmen in den Verteiler aufgenommen wird.